Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.10.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

## **Begründung**

Mit der Eingabe soll erreicht werden, dass die in § 5 Straßenverkehrsgesetz geforderte eidesstattliche Versicherung gebührenfrei auszustellen ist.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und dort diskutiert. Es gingen 151 Mitzeichnungen und drei Diskussionsbeiträge ein.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, bei Verlust des Führerscheins verlangten Verwaltungsbehörden die Abgabe einer Versicherung an Eides statt. Dies sei mit hohen Kosten bei geringem Aufwand verbunden. Bei Verlust des Personalausweises werde eine solche Versicherung nicht verlangt.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die weiteren Inhalte der Eingabe und die Diskussion im Internet verwiesen. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf jeden Aspekt im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung seitens der Bundesregierung angeführter Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt fest, dass es sich bei der Versicherung an Eides statt um ein Mittel der Beweisführung handelt. Es werden Tatsachenangaben gemacht und deren Richtigkeit besonders versichert. Ihre besondere Rechtsbedeutung erlangt die Versicherung durch den Straftatbestand der Abgabe einer unwahren Erklärung (§ 156 Strafgesetzbuch).

Bei Verlust des Führerscheindokuments hat der Inhaber auf Verlangen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gemäß § 5 Straßenverkehrsgesetz (StVG)

eine solche Versicherung über den Verbleib abzugeben. Mit der schriftlichen Anzeige bei der Polizei ist die eidesstattliche Versicherung jedoch entbehrlich. Die Rechtsprechung hat herausgearbeitet, dass sie nur verlangt werden soll, wenn alle anderen zumutbaren Aufklärungsmöglichkeiten erschöpft sind. Ob sie im Einzelfall gefordert wird, liegt im Ermessen der jeweiligen Landesbehörde. Dies entzieht sich der Zuständigkeit des Bundes. Nach Einschätzung des Ausschusses ist der Forderung des Petenten damit teilweise entsprochen.

Ergänzend weist der Ausschuss darauf hin, dass gemäß § 1 GebOSt (Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr) grundsätzlich Gebühren für Amtshandlungen zu erheben sind. Für die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung bei der Verwaltungsbehörde aufgrund von § 5 StVG ist nach Gebühren-Nummer 256 GebOSt eine Gebühr i. H. v. 30,70 EUR zu erheben. Der Ausschuss sieht auch hier keinen Änderungsbedarf. Im Gegensatz zu Steuern, die erhoben werden, ohne dass der Staat eine bestimmte Gegenleistung erbringt, sind Gebühren Zahlungen für besondere Leistungen wie z. B. Amtshandlungen. Nach § 6a Abs. 1 Satz 1 StVG sind Gebührensätze so zu bemessen, dass der mit den Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Bei begünstigenden Amtshandlungen können ferner die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden. Die Bemessung einer Gebühr erfolgt auf der Grundlage zeitlicher Durchschnittswerte für den jeweiligen Vorgang. Sie basiert notwendigerweise auf Personal- und Sachkosten und schließt Arbeitsplatz- und sonstige Kosten ein.

Der Ausschuss empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten teilweise entsprochen worden ist.